

DRÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR AUSWAHL VON den IN DEN RÄUMLICHKEITEN DES WE – WOMEN EMPOWERMENT AM DOMINIKANERPLATZ NR. 22 ZU VERWIRKLICHEN PROJEKTE – ZEITRAUM 2024 – 2026

Mit dieser Ausschreibung beabsichtigt die Gemeinde Bozen Projekte der Genderpolitik auszuwählen, welche in den im Besitz der Gemeinde stehenden Räumlichkeiten des WE-Women Empowerment durchzuführen sind.

WE-Women Empowerment fällt in das Projekt "Frauenkulturzentrum", welches von der Gemeinde ins Leben gerufen wurde mit dem Zweck verschiedene kulturelle, politische und soziale Richtlinien der Frauen aller Sprachgruppen zu beherbergen und die Kenntnisse und die weibliche Kreativität hervorzuheben. Es wird beabsichtigt die Teilnahme und die Hinzuziehung einer beträchtlichen Nummer von potenziell interessierten Vereinen zu fördern.

All dies vorausgeschickt, **GIBT**
der Direktor des Amtes Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung

FOLGENDES BEKANNT :

Art. 1 – Zielsetzung

Zielsetzung der vorliegenden Ausschreibung ist die, innovative Projekte und Initiativen auszuwählen, die die Erzeugung von Gedanken, Kenntnissen und Kulturen der Frauen hervorheben, indem auf die Anerkennung und die Aufwertung der Unterschiede zwischen 'männlich' und 'weiblich' und somit 'geschlechtspezifisch' hingearbeitet wird. Geschlechtsspezifisch bedeutet einen gesellschaftlichen und kulturellen Aufbau, der sich mit der Zeit verändert und der die Rollen und die Erwartungen der einzelnen Personen hervorbringt. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede als Sichtweise und Aktioninstrument anzuwenden bedeutet letztthin für die Förderung einer respektvollen Kultur der Differenzen und einer "Gleichstellungspolitik" und zwar einer grundlegenden Gleichheit zwischen Männern und Frauen zu arbeiten. Aus dieser Grundperspektive aus, können die Projekte verschiedenen Bereiche angehören:

- a. Projekte die das Frauenempowerment hinsichtlich des Arbeitszugangs oder Wiedereintritt in die Arbeitswelt begünstigen und begleiten
- b. An Mädchen und junge Frauen gerichtete Tätigkeiten für einen bewusstvollen Wachstumsprozess, mit besonderem Augenmerk auf die psychische und körperliche Wachstumsphase, die Identitätsbildung, die Perspektiven und die Wahl zur Selbstbestimmung
- c. Sensibilisierungsprojekte zum Thema der Gesundheit der Frauen und/oder des Sports
- d. Projekte zur Unterstützung und Förderung von Künstlerinnen
- e. Angebote zur Sozialisierung und Einbeziehungstätigkeiten zur Förderung der Lage der Frauen mit Migrationshintergrund, indem die Sprachkenntnisse und der Austausch sowie Tätigkeiten die Emanzipationsgeschichten zur Geltung kommen lassen unterstützt werden
- f. Bildungsprojekte für Identität, die an alle Altersklassen gerichtet sind: Bildung für Weiblichkeit, Männlichkeit und für die Beziehungen zwischen Männern und Frauen
- g. Projekte die die Gründung von selbstbestimmenden Männergruppen fördern und Projekte die eventuelle schon gegründete Gruppen in ein Netzwerk einschließen, Projekte zur Überlegung und zum Austausch hinsichtlich der persönlichen Identität und zu den eigenen Beziehungen mit einem besonderem Schwerpunkt auf die Rollen der Männer im Bereich Bekämpfung der Gewalt an Frauen.

Art. 2 – Gegenstand der Ausschreibung

Die ausgewählten Projekte mit Aktivitäten zur Förderung der wesentlichen Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, können im WE – Women Empowerment mit Sitz am

Dominikanerplatz 22 durchgeführt werden.

Die Räumlichkeiten befinden sich Dominikanerplatz 22 in Bozen – identifiziert mit Sub m.P.16, 6 der BP 434 GH Bozen – bestehen aus 2 von einer Glastür getrennten Büros, 1 Abstellraum und 1 WC und werden kostenlos zur Verfügung gestellt, nicht unbedingt mit ausschließlicher Benutzung, an einen oder mehrere Vereine zugeteilt, die sich möglicherweise auch abwechseln.

Jeder Verein kann die Räumlichkeiten nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung, an einem oder mehreren fixen Wochentagen benützen und muss flexibel und verfügbar sein die Räumlichkeiten und Geräte mit anderen Empfängern zu teilen.

Das Amt koordiniert die verschiedenen Projekte, die in Form von sich wiederholenden Tätigkeiten (eine Art Schalterdienst) während des Jahres ausgeführt werden; die Vereine sind für eine Zusammenarbeit mit dem Amt für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung und für eine kooperative (auch mit den anderen Vereinen im WE -Women Empowerment und mit anderen Diensten des Territorium) und synergienbildende Leitung verfügbar.

Die einzelnen interessierten Vereine steuern, grundlegend auf die jeweiligen Kompetenzen und mit einer eigenen Projektautonomie zur Führung des Zentrums bei, um den Bedürfnissen der Bürgerinnen entgegen zu kommen und um auf dem Gebiet eine Genderkultur zu verbreiten.

Die vorübergehende Benützung der Räumlichkeiten erfolgt aufgrund eines Beitrages laut Art. 3 der Gemeindeordnung über die finanzielle Förderung von Körperschaften und Vereinen, die soziale und gesundheitliche Leistungen, Leistungen für Familien und Jugendliche sowie Leistungen auf dem Gebiet der Gleichstellung, der Lern- und der Freizeitgestaltung, der internationalen Solidarität und der dezentralen Zusammenarbeit zur Entwicklungshilfe erbringen" genehmigt mit Beschluss Nr. 64 vom 22.11.2022, die zwischen den Vorteilstypologien "als sonstige Zuwendungen, wenn die Unterstützung nicht in Form von Geldmitteln geleistet wird, sondern in Form einer Dienstleistung und/oder **einer vorübergehenden Bereitstellung von Einrichtungen oder Gütern, die im Eigentum oder in der Vergütungsgewalt der Stadtverwaltung sind und die der Abwicklung der Initiative dienlich sind**".

Art. 3 Empfänger und Teilnahmekriterien

Zugelassen zur Teilnahme an der vorliegenden Bekanntmachung sind:
Vereine, Sozialgenossenschaften, **die im Gemeindeverzeichnis der Vereine** eingeschrieben sind, auch in Form einer ZGG (Zweckelegenheitgesellschaft in diesem Fall genügt die Einschreibung in das Verzeichnis des Hauptvertreters) - ATS (Associazione Temporanea di Scopo).

Im Gründungsakt oder im Verbindungsakt zur Gründung einer ZGG, müssen die beigetretenen Organisationen ein kollektive spezielle Verfügung zur Stellvertretung an eine als Hauptvertreter qualifizierte Organisation erteilen, andernfalls werden sie vom Verfahren ausgeschlossen; ausser der Bestimmung des gesetzlichen Vertreters (psychische Person) der Gruppe, der autorisiert ist alle dieser Ausschreibung zugehörigen Akte, als auch in Falle von Zuweisung, die Akte der Gemeindeverwaltung zu unterzeichnen, müssen die Rechte, Pflichten und Haftungen der beigetretenen Organisationen für die Dauer der Gruppierung festgesetzt werden.

Außerdem müssen die Teilnehmer beweisen, dass sie zum Zeitpunkt des Verfalls der Fristen dieser Bekanntmachung folgende Voraussetzungen besitzen:

- a) ein Verein oder eine Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit und gemeinnützig, unter der Voraussetzung, im Gemeindegebiet tätig zu sein und laut Satzung kollektive

- Interessen zu verfolgen;
- b) Sie müssen die von den Bestimmungen vorgesehenen Für- und Vorsorgebeiträge ordnungsgemäß bezahlt haben.
- c) sich nicht in Konkurs, Zwangsliquidierung, Konkursabwendungsvergleich befinden oder in jeder weiteren gleichwertigen Situation;
- d) Sie dürfen keine Verbote, Aussetzungen oder Verwirkungen laut Art. 67 des GvD. Nr. 159 vom 06.09.2011 vor ("Antimafiagesetzregelung") zu Ihren Lasten haben;
- e) Sich nicht einer Vertragskündigung -widerrufs seitens der Gemeindeverwaltung unterzogen haben;

Art. 4 – Durchführungszeiten der Projekte- Erneuerung

Die Dauer der Zuweisung der Struktur "WE – Women Empowerment" beläuft sich zur Durchführung des Projektes, auf drei Jahre ab **01.01.2024**, um weitere drei Jahre erneuerbar unter Vorbehalt der frühzeitigen Kündigung von mindestens 180 Tagen seitens einer der Vertragspartner. Die Erneuerung wird nur nach positivem Gutachten vonseiten des Amtes für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung erfolgen.

Sollte im Falle von irgendwelchem Grund, die Zuweisung vor dem Ablauf der drei Jahre vorzeitig verfallen behält sich die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit vor, die Räumlichkeiten an einen anderen Verein, der an der vorliegenden Ausschreibung teilgenommen hat, zu vergeben.

Art. 5 –Frist und Bedingungen für die Einreichung der Beitragsgesuche

Die Gesuche, die anhand der vorgesehenen Formulare und im Einklang mit der Gemeindeordnung ausgefüllt werden müssen, **müssen innerhalb 12.00 Uhr des 20. Oktober 2023** beim Amt für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung – Gemeinde Bozen, Gumergasse 7, 39100 Bozen **persönlich übergeben werden oder mittels zertifizierter elektronischer Post - PEC bz@legalmail.it - eingehen, andernfalls werden sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.**

Art. 6 – Verfahren und Bewertungskriterien

Das Amt für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung leitet das Durchführungsverfahren ein und jeder gültigen Anfrage wird eine Punktzahl zugewiesen, die den folgenden Kriterien entspricht:

A) INHALT DES PROJEKTES:

- a1 Begründung des Projektes: es wird die Klarheit und die Vertiefung der durchgeführten Kontextanalyse bewertet (von 0 bis 5 Punkte)
- a2 Zielsetzungen des Projektes: es wird die Klarheit und der Zusammenhang der Planungsziele hinsichtlich der durchgeführten Analyse und hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Kriterien bewertet (von 0 bis 5 Punkte)
- a3 Aktionen des Projektes: es wird die Klarheit, der Zusammenhang und die Wirksamkeit der Aktionen hinsichtlich der Planungszielsetzungen bewertet (von 0 bis 5 Punkte)

B) AUSWIRKUNGEN DES PROJEKTES:

- b1 Empfänger: es wird die klare Bestimmung der Endempfänger bewertet (von 0 bis 5 Punkte)
- b2 Resultate: es wird bewertet wann und wie viel die angegebenen Zielsetzungen erreicht werden und man erwartet sich wahrscheinliche Verbesserungen der Ausgangssituation (von 0 bis 5 Punkte)

C) ZUSAMMENARBEIT VON MEHREREN TEILNEHMERN (von 0 bis 5 Punkte)

D) TRAGBARKEIT DES PROJEKTES (von 0 bis 5 Punkte)

E) BEWERTUNGSMETHODEN (von 0 bis 5 Punkte)

Art. 7 – Projektvorschlag und Zuweisungsbedingungen

Die vorgeschlagenen Projekte und Initiativen müssen in klarer Weise jedes in den Auswahlkriterien angegebene Bestandteil, wie im vorhergehenden Punkt 6 angegeben hervorheben.

Die Projekte die den vorgegebenen Kriterien am meisten entsprechen, bestimmen die Zuweisung, laut vom Amt festgesetzten Kalender der in Bozen, Dominikanerplatz 22 gelegenen Räumlichkeiten.

Die Zuweisung des Beitrages "Vorübergehende Benützung der Räumlichkeiten im WE-Women Empowerment" wird mit entsprechendem Stadtratsbeschluss aufgrund der Gemeindeordnung über die finanzielle Förderung von Körperschaften und Vereinen, die soziale und gesundheitliche Leistungen, Leistungen für Familien und Jugendliche sowie Leistungen auf dem Gebiet der Gleichstellung, der Lern- und der Freizeitgestaltung, der internationalen Solidarität und der dezentralen Zusammenarbeit zur Entwicklungshilfe erbringen" durchgeführt.

Art. 8 – Kontakte und Infos

Gemeinde Bozen

Amt für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung

Gumergasse 7 39100 Bozen

Tel. 0471/997335

Zertifizierte elektronische Post (ZEP): bz@legalmail.it.

Verantwortlich für das Verwaltungsverfahren, im Sinne des G. 241/90 in geltender Fassung und des GvD 17/93 in geltender Fassung ist Frau Dr. Lucia Rizzieri, Amt für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung der Gemeinde Bozen mit Sitz in der Gumergasse 7 – lucia.rizzieri@gemeinde.bozen.it, Tel. 0471 997 231.

Die vorliegende Ausschreibung wird online an der Amtstafel der Gemeinde Bozen www.gemeinde.bozen.it veröffentlicht.

Art. 9 – Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die der Gemeinde Bozen – Amt für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung übertragenen Daten, die ausschließlich dieses Verwaltungsverfahren angehen, werden von dieser Verwaltung, in Papierform als auch in elektronischer Form, vertraulich, rechtmäßig und korrekt behandelt. Jede Person hat laut Art. 7 D.Lgs. Nr. 196/03 das Recht die mitgeteilten Daten im Falle von gesetzwidrigen Verhalten zu löschen oder zu sperren. Der Verantwortliche für das Verfahren ist der Direktor, Dr. Stefano Santoro

Art. 10 – Verweisnormen

Für all das, was nicht ausdrücklich in dieser Bekanntmachung vorgesehen ist, wird auf die Verordnung für die Gewährung von Beiträgen an Vereine und Körperschaften, die soziale und

gesundheitliche Leistungen, Leistungen für Familien und Jugendliche sowie Leistungen auf dem Gebiet der Gleichstellung, der Lern- und der Freizeitgestaltung, der internationalen Solidarität und der dezentralen Zusammenarbeit zur Entwicklungshilfe erbringen (genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 64 vom 22.11.2022) verwiesen.

Für weitere INFOS:

Gemeinde Bozen

Amt für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung

Gumergasse 7

39100 Bozen

0471 997231

[Lucia.rizzieri@gemeinde.bozen.it](mailto:lucia.rizzieri@gemeinde.bozen.it)

DER DIREKTOR DES AMTES FÜR FAMILIE, FRAU, JUGEND UND SOZIALFÖRDRUNG
Dr. Stefano Santoro